

SATZUNG

des
Allgemeinen Syndikats
Leipzig

Stand: 19.03.2018

Inhalt

0 Name und Sitz.....	3
I Grundlagen.....	3
II Zweck und Ziel.....	3
III Mitgliedschaft.....	3
1. Wer kann Mitglied werden?.....	3
2. Aufnahmeverfahren.....	4
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	4
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
IV Organisatorische Struktur.....	5
1. Vollversammlung	5
2. Mandatsträger_innen und Sekretariat.....	5
3. Arbeitsgruppen.....	5
4. Betriebsgruppen.....	6
5. Sektionen.....	6
6. Ausgründungen und Branchenstrukturen.....	6
7. Sozialorganisationen.....	6
8. FAU-Föderationen.....	7
9. Auflösung.....	7
V Vollversammlung und Entscheidungsfindung.....	7
1. Gültigkeit.....	7
2. Turnus.....	7
3. Delegierte.....	7
4. Antragstellung.....	7
5. Entscheidungsfindung.....	7
6. Schlichtungsstelle.....	8
VI Finanzierung.....	8
1. Grundlagen.....	8
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	8
3. Verwendung.....	8
VII Solidaritätsleistungen.....	9
1. Tatkräftige Solidarität.....	9
2. Rechtsschutz.....	9
3. Streikunterstützung.....	9
VIII Schlussbestimmungen.....	9

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Leipzig
Eisenbahnstraße 150
04315 Leipzig
Email / Tel.

0 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (ASy) Leipzig.
2. Sitz des ASy Leipzig ist Leipzig.

I Grundlagen

1. Das ASy Leipzig schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) zusammen.
2. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der ASy Leipzig regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy Leipzig fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
3. Das Organisationsgebiet des ASy Leipzig erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Leipzig. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter_innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.

II Zweck und Ziel

1. Zweck des ASy Leipzig ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck des ASy Leipzig ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Das ASy Leipzig ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
4. Das ASy Leipzig ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
5. Das ASy Leipzig strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des ASy Leipzig ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Leipzig zu schaffen.

III Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des ASy Leipzig kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (z.B. als Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r, Auszubildende/r, Rentner/in, Erwerbslose/r, Hausmann/frau) oder selbstständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des ASy Leipzig hat.
- (b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von so genannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- (c) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem ASy Leipzig nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung;
 - per Antragsformular an das Sekretariat, welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die Vollversammlung weiterleitet;
 - durch eine_n Delegierte_n auf der Vollversammlung, ebenso im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- (b) Nach der Aufnahme durch Beschluss der Vollversammlung und der ersten Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine gültige Satzung des ASy Leipzig samt Anhängen ausgehändigt. Durch persönlichen Antrag oder durch Antrag einer Untergliederung des ASy Leipzig auf einer Vollversammlung wird es in die interne Kommunikationsstruktur des ASy Leipzig integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des ASy Leipzig die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied hat im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung Anspruch auf die Solidaritätsleistungen unter VII.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- (b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (c) Bei Zahlungsunfähigkeit kann ein Aufschub in der Vollversammlung vereinbart werden.
- (d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des ASy Leipzig wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen. (Siehe V.4.d)
- (f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach [V.6](#) anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- (g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des ASy Leipzig.
- (b) Die Vollversammlung kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. ([siehe V.](#)).

- (c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des ASy Leipzig wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen.

2. Mandatsträger_innen und Sekretariat

- (a) Das Sekretariat ist der Vorstand iSd § 26 BGB. Es besteht mindestens aus einer oder einem Organisationssekretär_in und Kasse. Beide sind die ausführenden Organe des ASy Leipzig und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Das Sekretariat kann das ASy Leipzig nur gemeinsam vertreten. Die Kassenmandatierten sind bezüglich der Kontoführung einzelvertretungsberechtigt. Die Mandatsträger_innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf 1 Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf 1 Jahr ist einmalig möglich. Eine vorzeitige Aufgabe des Mandats muss mindestens 7 Tagen vor der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden. Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsposten mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern.
- (b) Des Weiteren können durch die Vollversammlung jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- (c) Mandatsträger_innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (d) Die Entlastung der Mandatsträger_innen erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung nach abschließendem Bericht.
- (e) Mandatsträger_innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des ASy Leipzig beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des ASy Leipzig.
- (f) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des ASy Leipzig ein Mandat in einer Föderation, in der sich das ASy Leipzig organisiert, übernehmen, oder anbieten dies zu tun, müssen sie sich durch die Vollversammlung das Vertrauen aussprechen lassen.

3. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des ASy Leipzig, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.
- (b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d.h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des ASy Leipzig eingeladen werden.
- (c) Jede Arbeitsgruppe muss dem ASy Leipzig regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine Ansprechperson benennen.
- (d) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- (e) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

4. Betriebsgruppen

- (a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des ASy Leipzig auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des ASy Leipzig in einem Betrieb arbeiten.
- (b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine

übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.

- (c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem ASy Leipzig regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

5. Sektionen

- (a) Sektionen sind Untergliederungen des ASy Leipzig, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.
- (b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem ASy Leipzig regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine Ansprechperson benennen.
- (d) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen.

6. Ausgründungen und Branchenstrukturen

- (a) Das ASy Leipzig fördert den Aufbau weiterer Branchensyndikate in Leipzig und von Syndikaten in angrenzenden Kommunen.
- (b) Im Falle einer Gründung eines ASy in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
- (c) Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem ASy Leipzig geschehen.
- (d) Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 15;
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle ...) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des ASy Leipzig muss weiterhin gewährleistet sein.
- (e) Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des ASy Leipzig entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem ASy Leipzig die Lokalföderation Leipzig der FAU.
- (f) Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem ASy Leipzig hervorgegangen ist, dauerhaft die in 6.d genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das ASy Leipzig einzugliedern.

7. Sozialorganisationen

- (a) Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z.B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und Rentner_innen) ausrichten.
- (b) Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil der ASy Leipzig.

8. FAU-Föderationen

- (a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das ASy Leipzig an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von Delegierten ([siehe V.3](#)). Bei Entsendung von Delegierten sollte das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
- (b) Die Mitglieder des ASy Leipzig sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- (c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

9. Auflösung

Im Falle der Auflösung ([siehe V.4](#)) fällt das Vermögen des ASy Leipzig an die Regionalföderation Ost.

V Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Gültigkeit

Die Vollversammlung ist bei gültiger Einladung (mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.

2. Turnus

Die Vollversammlung soll regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über den Turnus der Vollversammlung entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.

3. Delegierte

- (a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur Vollversammlung entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der Vollversammlung abgehalten haben.
- (b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen ([siehe IV.3](#)) repräsentieren ihre Gruppe und können, wenn sie delegiert sind, für nicht anwesende Mitglieder der Gruppe stimmen.

4. Antragstellung

- (a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
- (b) Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung dem Sekretariat vorzulegen, präzise formuliert und enthalten alle relevanten Informationen. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Vollversammlung im Konsens.
- (d) Anträge, die die Satzung betreffen, und auf die Abwahl von Funktionsträger_innen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei Vollversammlungen zu behandeln.
- (e) Anträge auf Auflösung des ASy Leipzig müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

5. Entscheidungsfindung

- (a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt.

- (c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Boykott) obliegt der Vollversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat in diesem Fall besondere Bedeutung.
- (d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- (e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die kämpfenden Mitglieder in der Betriebsgruppe.

6. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des ASy Leipzig als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert die Regionalkoordination der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- (e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

VI Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung des ASy Leipzig erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine_n gewählte_n Mandatsträger_in.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettolohns und soll monatsweise abgeführt werden. Der Mindestbeitrag liegt bei 6 € im Monat.
- (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist (ggf. anonym durch das Sekretariat) bei der Vollversammlung zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

- (a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- (b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASy Leipzig. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
 - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwält_in, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - Streikkasse ([VII.4](#))
 - Solidaritätsfonds ([VII.4](#))
- (c) Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII Solidaritätsleistungen

1. *Tatkräftige Solidarität*

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der ASy Leipzig in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das ASy Leipzig erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt ([V.5](#)), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. *Rechtsschutz*

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASy Leipzig dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASy Leipzig hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkoordination Ost.

3. *Streikunterstützung*

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des ASy Leipzig. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- (b) Bevor ein Arbeitskampf des ASy Leipzig abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
- (c) Das ASy Leipzig ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des ASy Leipzig, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 19.03.2018 auf einer regulären Vollversammlung des ASy Leipzig angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt [V.4](#) möglich. Soweit sie in der Autonomie des ASy Leipzig liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt [V.4](#) geändert werden.
4. Anhänge (intern)
Anhang: Finanzrichtlinien des ASy Leipzig